



AUMOVIO SE
FRANKFURT AM MAIN

ISIN: DE000AUM0V10

WKN: AUM0V1

Eindeutige Kennung des Ereignisses: GMETAMV020260513RSDE000AUM0V10

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre ein zur

ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, 13. Mai 2026, um 10.00 Uhr (Mittleuropäischer Sommerzeit – MESZ),

welche im

**Gesellschaftshaus Palmengarten, Palmengartenstraße 11,
60325 Frankfurt am Main,**

abgehalten wird.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der AUMOVIO SE zum 31. Dezember 2025, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, des zusammengefassten Lageberichts der AUMOVIO SE und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2025, des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2025 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289a und § 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB)*

Der Jahresabschluss der AUMOVIO SE, der Konzernabschluss sowie die weiteren unter diesem Tagesordnungspunkt zugänglich zu machenden Unterlagen sind im Internet unter <https://ir.aumovio.com/hv> zugänglich und werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein. Dort findet sich auch die Erklärung zur Unternehmensführung mit der Berichterstattung zur Corporate Governance.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss in seiner Sitzung am 17. März 2026 gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Zugleich hat der Aufsichtsrat den Konzernabschluss gebilligt. Einer Feststellung des Jahresabschlusses oder einer Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung bedarf es daher nicht. Auch die übrigen Unterlagen sind der Hauptversammlung lediglich zugänglich zu machen, ohne dass es – abgesehen von der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns – einer Beschlussfassung hierzu bedarf.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Die AUMOVIO SE hat für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 einen Bilanzgewinn in Höhe von 222.899.487,41 EUR erzielt. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat überwiegt das Interesse, den Unternehmenswert zu steigern, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die strategischen Ziele der AUMOVIO SE umzusetzen, das Interesse, den Bilanzgewinn des ersten Geschäftsjahrs 2025 der Gesellschaft teilweise als Dividende auszuschütten. Die aktuelle Situation der deutschen Automobilindustrie und der Automobilzulieferindustrie ist insbesondere geprägt durch einen tiefgreifenden Strukturwandel, verbunden mit einem großen Restrukturierungsdruck, der umfangreiche strategische Investitionen erfordert. Die AUMOVIO SE verfolgt fortdauernd Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und zur Erhaltung und Absicherung ihrer Marktposition. Im Übrigen beruht der für das Geschäftsjahr 2025 ausgewiesene Bilanzgewinn weit überwiegend nicht auf der operativen Geschäftstätigkeit. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat ist es daher geboten, den Bilanzgewinn für das erste Geschäftsjahr 2025 vollständig zu thesaurieren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, den Bilanzgewinn der AUMOVIO SE für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 in Höhe von 222.899.487,41 EUR vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des

* Die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes, finden auf die AUMOVIO SE aufgrund der Verweisungsnormen der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (**SE-Verordnung**) Anwendung, soweit sich aus spezielleren Vorschriften der SE-Verordnung nichts anderes ergibt.

Vorstands der Gesellschaft für ihre jeweilige Amtszeit im Geschäftsjahr 2025 zu entlasten.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die nachfolgend genannten Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre jeweilige Amtszeit im Geschäftsjahr 2025 zu entlasten, soweit für diese Mitglieder des Aufsichtsrats noch nicht über deren Entlastung beschlossen wurde:

- 4.1 Stefan E. Buchner
- 4.2 Claus Thomas Bauer
- 4.3 Prof. Dr. Sabina Jeschke
- 4.4 Dr. Petra Mayer
- 4.5 Klaus Rosenfeld
- 4.6 Georg F. W. Schaeffler
- 4.7 Robin John Stalker
- 4.8 Prof. Dr. Katja Windt
- 4.9 Christiane Benner
- 4.10 Clarissa Bader
- 4.11 Radu-Ioan Cătăneț
- 4.12 Joachim Dratwa
- 4.13 Gábor Guzslován
- 4.14 Michael Iglhaut
- 4.15 Ionut-Sergiu Istrati
- 4.16 Carmen Löffler

Es ist vorgesehen, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden zu lassen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026, des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten sowie des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026

Nach den §§ 318 Abs.1 Satz 1 HGB, 119 Abs.1 Nr.5 AktG hat die ordentliche Hauptversammlung den Abschlussprüfer und den Konzernabschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Am 5. Januar 2023 ist die EU-Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (Richtlinie EU 2022/2464) – Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz: CSRD, in Kraft getreten, die zwischenzeitlich durch die Richtlinie EU 2025/794 und die Richtlinie EU 2026/470 geändert wurde. Die CSRD sieht unter anderem vor, dass Gesellschaften wie die AUMOVIO SE einen sogenannten Nachhaltigkeitsbericht erstellen, der einer externen Prüfung zu unterziehen ist. Die CSRD war von den Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 in das jeweilige nationale Recht umzusetzen. Im Zeitpunkt der Einreichung dieser Einberufung zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger liegt in Deutschland ein Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie, das eine Bestellung dieses Prüfers durch die Hauptversammlung vorsieht (CSRD-Umsetzungsgesetz)

lediglich im Entwurf, zuletzt als Regierungsentwurf vom 29. September 2025, vor, während der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens offen ist. Vor diesem Hintergrund soll die Hauptversammlung vorsorglich für den Fall, dass nach einer entsprechenden Umsetzung der CSRD eine Bestellung eines Prüfers zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung erforderlich wird, auch einen Prüfer für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts bestellen.

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, wie folgt zu beschließen:

- 5.1 Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 bestellt.
- 5.2 Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Prüfer für eine etwa vorzunehmende prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten, die vor der ordentlichen Hauptversammlung 2027 erstellt werden, bestellt.
- 5.3 Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) für das Geschäftsjahr 2026 bestellt, vorsorglich für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 37 der Richtlinie 2006/43/EG (EU-Abschlussprüferrichtlinie) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) eine ausdrückliche Bestellung dieses Prüfers durch die Hauptversammlung verlangen sollte, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 also nach dem deutschen Umsetzungsgesetz zur Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) nicht ohnehin dem Abschlussprüfer obliegen sollte.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlungen frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte sind und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) auferlegt wurde.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Mandate aller Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite enden mit Beendigung der Hauptversammlung am 13. Mai 2026.

Der Aufsichtsrat der AUMOVIO SE setzt sich gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der SE-Verordnung, § 17 SE-Ausführungsgesetz (SEAG), § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz in Verbindung mit Ziffer III.1 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der AUMOVIO SE vom 23. Juni 2025 und § 10 Abs. 1 der Satzung aus sechzehn Mitgliedern zusammen, und zwar jeweils aus acht Anteilseignervertretern und acht Arbeitnehmervertretern. Die Anteilseignervertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Nach § 17 Abs. 2 SEAG müssen im Aufsichtsrat der AUMOVIO SE Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 % vertreten sein. Dem Aufsichtsrat müssen damit mindestens fünf Frauen und mindestens fünf Männer angehören, um das Mindestanteilsgebot nach § 17 Abs. 2 SEAG zu erfüllen (§ 96 Abs. 2 Satz 4 AktG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii SE-Verordnung). Auf Seiten der Arbeitnehmervertreter gehören dem Aufsichtsrat derzeit drei Frauen und fünf Männer an. Mit der Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten würden dem Aufsichtsrat insgesamt sechs

Frauen und zehn Männer angehören, sodass das Mindestanteilsgebot nach § 17 Abs. 2 SEAG erfüllt wäre.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge berücksichtigen sowohl die gesetzlichen Anforderungen als auch die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium sind – einschließlich des Stands der Umsetzung – in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht, die als Bestandteil der unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen über unsere Internetseite unter <https://ir.aumovio.com/hv> zugänglich ist und dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein wird.

Am 17. März 2026 hat der Aufsichtsrat beschlossen, der Hauptversammlung die Einführung einer Staffelstruktur (sog. Staggered Board) für die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vorzuschlagen. Die Arbeitnehmervertreter werden von der Staggered Board-Struktur nicht erfasst. Im Rahmen des Staggered Board sollen künftig nicht die Amtszeiten sämtlicher Anteilseignervertreter parallel beginnen und mit Beendigung derselben Hauptversammlung enden, sondern es sollen die Amtszeiten der Anteilseignervertreter gestaffelt – in zwei Gruppen von jeweils vier Anteilseignervertretern – beginnen und enden. Daher sollen der Hauptversammlung vier Kandidaten der Anteilseignervertreter für eine Amtszeit von rund vier Jahren und vier weitere Kandidaten für eine Amtszeit von rund zwei Jahren vorgeschlagen werden. Unter Wahrung der personellen Kontinuität wird so die Flexibilität bei der Besetzung des Aufsichtsrats erhöht.

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses – vor,

die folgenden Personen jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für fünf Jahre, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

- 6.1 Herrn Stefan E. Buchner,
wohnhaft in Bietigheim-Bissingen, Mitglied des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG, Duisburg und Essen, Mitglied des Aufsichtsrats der Mosolf Verwaltungen SE, Kirchheim unter Teck, Mitglied des Verwaltungsrats der DRX Management SE, Vilsbiburg, ehemaliges Mitglied des Vorstands der Daimler Truck AG, Stuttgart,
- 6.2 Herrn Robin John Stalker,
wohnhaft in Oberreichenbach, Mitglied des Aufsichtsrats der Schaeffler AG, Herzogenaurach, Mitglied des Aufsichtsrats der Schmitz Cargobull Aktiengesellschaft, Altenberge, ehemaliges Mitglied des Vorstands der adidas AG, Herzogenaurach,
- 6.3 Herrn Georg F. W. Schaeffler,
wohnhaft in Dallas, Texas, USA, und Herzogenaurach, Gesellschafter der INA-Holding Schaeffler GmbH & Co. KG, Herzogenaurach, und Geschäftsführer der IHO Verwaltungen GmbH, Herzogenaurach, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Schaeffler AG, Herzogenaurach, Mitglied des Aufsichtsrats der Continental Aktiengesellschaft, Hannover, und
- 6.4 Frau Prof. Dr. Katja Windt,
wohnhaft in Basel, Schweiz, Chief Operating Officer der Endress+Hauser Group, Reinach, Schweiz, Mitglied des Aufsichtsrats der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide, Frankfurt am Main (bis 12. Mai 2026), Mitglied des

Aufsichtsorgans der Ford Otomotiv Sanayi A.Ş., Istanbul, Türkei,

sowie

die folgenden Personen jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für fünf Jahre, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

- 6.5 Herrn Claus Thomas Bauer,
wohnhaft in Nürnberg und Charlotte, North Carolina, USA, ehemaliges Mitglied des Vorstands der Schaeffler AG, Herzogenaurach,
- 6.6 Frau Prof. Dr. Sabina Jeschke,
wohnhaft in Rangsdorf, Vorsitzende des Vorstands des KI Park e.V., Berlin, CEO der Arctic Brains AB, Strömsund, Schweden, Geschäftsführerin der complAIzer GmbH, Berlin, Mitglied des Aufsichtsrats der Rheinmetall Aktiengesellschaft, Düsseldorf,
- 6.7 Frau Dr. Petra Mayer,
wohnhaft in Erlangen, Mitglied des Aufsichtsrats der Aalberts N.V., Utrecht, Niederlande, ehemaliges Mitglied des Vorstands der DEUTZ Aktiengesellschaft, Köln, und
- 6.8 Herrn Klaus Rosenfeld,
wohnhaft in Frankfurt am Main, Vorsitzender des Vorstands der Schaeffler AG, Herzogenaurach, Geschäftsführer der INA-Holding Verwaltungs GmbH, Herzogenaurach, Geschäftsführer der IHO Management GmbH, Herzogenaurach, Mitglied des Aufsichtsrats der Continental Aktiengesellschaft, Hannover.

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG zu den zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten:

Sämtliche zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sind bereits gegenwärtig Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Darüber hinaus bestehen folgende nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG angabepflichtigen Mitgliedschaften:

Herr Stefan E. Buchner

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: thyssenkrupp AG, Duisburg und Essen (börsennotiert), Mosolf Verwaltungen SE, Kirchheim unter Teck
Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: DRX Management SE, Vilsbiburg

Herr Robin John Stalker

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: Schaeffler AG, Herzogenaurach (börsennotiert), Schmitz Cargobull Aktiengesellschaft, Altenberge
Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: keine

Herr Georg F. W. Schaeffler

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: Schaeffler AG, Herzogenaurach (börsennotiert, Vorsitzender), Continental Aktiengesellschaft, Hannover (börsennotiert)
Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: ATESTEO Management GmbH, Herzogenaurach

Frau Prof. Dr. Katja Windt

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide, Frankfurt am Main (börsennotiert, bis 12. Mai 2026)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: Ford Otomotiv Sanayi A.Ş., Istanbul, Türkei (börsennotiert)

Herr Claus Thomas Bauer

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: keine

Frau Prof. Dr. Sabina Jeschke

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: Rheinmetall Aktiengesellschaft, Düsseldorf (börsennotiert)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: keine

Frau Dr. Petra Mayer

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: Aalberts N.V., Utrecht, Niederlande (börsennotiert)

Herr Klaus Rosenfeld

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: Continental Aktiengesellschaft, Hannover (börsennotiert)

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: Schaeffler Holding (China) Co., Ltd., Shanghai, China

Erklärung nach Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Gemäß C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex werden folgende Umstände offengelegt:

Herr Georg F. W. Schaeffler hält indirekt gemeinsam mit seiner Mutter, Frau Maria-Elisabeth Schaeffler-Thumann, 45,98 % der Aktien der AUMOVIO SE.

Herr Klaus Rosenfeld ist Vorstandsvorsitzender, Herr Georg F. W. Schaeffler ist Aufsichtsratsvorsitzender der Schaeffler AG, an der Herr Georg F. W. Schaeffler indirekt gemeinsam mit seiner Mutter, Frau Maria-Elisabeth Schaeffler-Thumann, 79,17 % der Aktien hält.

Der Aufsichtsrat schätzt die übrigen vorgeschlagenen Kandidaten als unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex ein.

Sämtliche der vorgeschlagenen Kandidaten sind bereits gegenwärtig Mitglieder des Aufsichtsrats der AUMOVIO SE; Herr Stefan E. Buchner bekleidet dabei den Aufsichtsratsvorsitz.

Im Übrigen bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine für die Wahlentscheidung der Hauptversammlung maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen im Sinne der Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex zwischen einem der vorgeschlagenen Kandidaten einerseits und den Gesellschaften des AUMOVIO-Konzerns, den Organen der AUMOVIO SE oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der AUMOVIO SE beteiligten Aktionär andererseits.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats verfügen Herr Claus Thomas Bauer und Herr Klaus Rosenfeld über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Herr Robin John Stalker verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG. Bei einer Wahl der hier vorgeschlagenen Kandidaten für den Aufsichtsrat sind die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit hinreichend im Sinne dieser Norm mit dem Sektor vertraut, in dem die Gesellschaft tätig ist.

Der Aufsichtsrat hat sich zudem bei den vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass sie den für das Mandat zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahlen durchführen zu lassen.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, Herrn Stefan E. Buchner im Fall seiner Wahl zum Aufsichtsratsmitglied erneut zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

Lebensläufe der vorgeschlagenen Kandidaten finden Sie im Internet unter <https://ir.aumovio.com/hv>.

7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß § 162 Abs. 1 AktG jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns (§ 290 HGB) gewährte und geschuldete Vergütung zu erstellen und diesen Vergütungsbericht gemäß § 120a Abs. 4 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt.

Der Vergütungsbericht und der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025 sind im Internet unter <https://ir.aumovio.com/hv> zugänglich und werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der nach § 162 AktG von Vorstand und Aufsichtsrat erstellte und geprüfte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 wird gebilligt.

8. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

Nach § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Aufgrund des im Jahr 2025 erfolgten Börsenganges ist das vom Aufsichtsrat entwickelte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands bislang noch nicht der Hauptversammlung der

Gesellschaft vorgelegt worden. Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands ab dem 1. Januar 2026 ist im Internet unter <https://ir.aumovio.com/hv> zugänglich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung des Präsidialausschusses, wie folgt zu beschließen:

Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands wird gebilligt.

9. Beschlussfassung über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft mindestens alle vier Jahre über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen. Dabei ist auch ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig. Die Satzung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Internet unter <https://ir.aumovio.com/hv> zugänglich.

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist in § 16 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Die Regelungen wurden im Vorfeld des Börsengangs der Gesellschaft festgelegt. Nach eingehender Überprüfung halten Vorstand und Aufsichtsrat die bestehenden Vergütungsregelungen weiterhin für angemessen und sehen aktuell keinen Bedarf, diese anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Die Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats werden bestätigt und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird beschlossen.

10. Änderungen der Satzung in § 2 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 3

Der bisherige satzungsmäßige Unternehmensgegenstand stellt in § 2 Abs. 1 lit. a) der Satzung maßgeblich auf die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Bauteilen, Systemkomponenten und kompletten Systemen für Fahrzeuge aller Art ab. Dieser Fokus auf das Fahrzeug als Endprodukt der Kunden des AUMOVIO Konzerns bildet den derzeitigen Tätigkeitsschwerpunkt des Konzerns als Automobilzulieferer ab.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Unternehmensgegenstands soll der strategische Handlungsspielraum des Konzerns erweitert werden, ohne den bestehenden Kern der Aktivitäten zu verlassen. Die neue Formulierung ermöglicht eine flexiblere Ausrichtung des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Konzerns auch auf Kunden außerhalb der Automobilbranche. Dem Vorstand soll so die nötige strategische Flexibilität verschafft werden, um den Konzern als führenden Anbieter moderner Mobilitätslösungen am Markt zu positionieren und sich bietende Geschäftschancen zu nutzen.

Darüber hinaus soll § 9 Abs. 3 der Satzung betreffend die Beschlussfähigkeit des Vorstands zur Verbesserung der Verständlichkeit vorsorglich neu gefasst werden, ohne die darin getroffenen Regelungen inhaltlich zu ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

10.1 Die Satzung wird in § 2 Absatz 1 lit. a) unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Bestimmung wie folgt gefasst:

„a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Technologieprodukten, -dienstleistungen und -lösungen, insbesondere von Bauteilen, Systemkomponenten und kompletten Systemen für Automobilhersteller, andere Industriekunden und sonstige Kunden,“

10.2 Die Satzung wird in § 9 Absatz 3 unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Bestimmung wie folgt gefasst:

„Ein aus drei oder mehr Personen bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung in einer der in Abs. 1 oder 2 genannten Formen teilnehmen. Ein aus zwei Personen bestehender Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und an der Beschlussfassung in einer der in Abs. 1 oder 2 genannten Formen teilnehmen. Ein Vorstandsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.“

II. Weitere Angaben und Hinweise

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Teilnahme an der Hauptversammlung, Anmeldeerfordernis

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts – selbst oder durch Bevollmächtigte – sind gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und die sich rechtzeitig, das heißt

spätestens bis zum 6. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ),

bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung ist möglich unter der Adresse

Hauptversammlung AUMOVIO SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg

oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse hv-service.aumovio@adeus.de

oder unter Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortal für Aktionäre der Gesellschaft, das im Internet unter <https://ir.aumovio.com/hv> zugänglich ist (vgl. hierzu nachstehend „Zugangsberechtigung für das passwortgeschützte InvestorPortal für Aktionäre“)

oder gemäß § 67c AktG über Intermediäre (hierzu nachstehend „Anmeldung und Übermittlung von Vollmachten und Weisungen durch Intermediäre über SWIFT“).

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft maßgeblich.

Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Das Teilnahmerecht und das Stimmrecht setzen demgemäß auch voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung besteht. Hinsichtlich der Anzahl der einem Aktionär zustehenden Stimmrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden allerdings in der Zeit vom 7. Mai 2026, 0.00 Uhr (MESZ), bis zum Ablauf des Tags der Hauptversammlung, also bis zum 13. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ), keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen. Deshalb entspricht der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand zum Ablauf des 6. Mai 2026 (sog. Technical Record Date). Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung und ungeachtet des Umschreibestopps weiter frei verfügen.

Inhaber von American Depositary Receipts (ADR) können weitere Informationen über die Deutsche Bank Trust Company Americas, c/o Equiniti Trust Company, LLC, c/o Equiniti Trust Company, LLC 55 Challenger Road Ridgefield Park, NJ 07660 USA, E-Mail: adr@equiniti.com, Telefon: +1 718 921 8137 (International Direct Dial) / (866) 249 2593 (US domestic toll-free dial), erhalten.

Zugangsberechtigung für das passwortgeschützte InvestorPortal für Aktionäre

Das passwortgeschützte InvestorPortal der Gesellschaft, das im Internet unter <https://ir.aumovio.com/hv> zugänglich ist, kann für die vorstehend genannte Anmeldung genutzt werden. Auch das Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl und das Verfahren für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die beide nachfolgend dargestellt sind, sehen die Möglichkeit der Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortal der Gesellschaft vor. Zusätzlich haben Aktionäre die Möglichkeit, über das passwortgeschützte InvestorPortal eine Eintrittskarte für sich oder einen bevollmächtigten Dritten zu bestellen.

Für die Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortal der Gesellschaft ist neben der Aktionärsnummer ein Passwort erforderlich. Aktionäre, die sich bereits für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert haben, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung ihre Aktionärsnummer und müssen das bei der Registrierung gewählte Passwort verwenden. Falls Sie dieses nicht mehr kennen oder noch kein eigenes Zugangspasswort vergeben haben, fordern Sie bitte über die Funktion „Passwort anfordern“ auf der Startseite des InvestorPortal unter Eingabe Ihrer Aktionärsnummer und der für den elektronischen Versand hinterlegten E-Mail-Adresse zunächst ein temporär gültiges Passwort an. Nach Erhalt des temporär gültigen Passworts vergeben Sie sich ein eigenes Zugangspasswort, das Sie zukünftig für die Nutzung des InvestorPortal verwenden. Den übrigen Aktionären werden die individuellen Zugangsdaten zusammen mit der Mitteilung über die Einberufung der Hauptversammlung per Brief übersandt, sofern sie zu Beginn des 22. April 2026 im Aktienregister eingetragen sind. Aktionäre, deren Eintragung erst später erfolgt, erhalten ihre Zugangsdaten auf Anforderung von der Gesellschaft. Die Anforderung kann an die unter „Teilnahme an der Hauptversammlung, Anmeldeerfordernis“ angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet werden.

Das passwortgeschützte InvestorPortal enthält eine vorgegebene Dialogführung mit Online-Formularen. Weitere Informationen zu dem Verfahren bei Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortal der Gesellschaft finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.aumovio.com/hv>.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Verfahrens im Wege der Briefwahl abgeben, wenn die vorstehend unter „Teilnahme an der Hauptversammlung, Anmeldeerfordernis“ genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Briefwahlstimmen oder die Änderung von Briefwahlstimmen können der Gesellschaft bis spätestens 12. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ) per Brief oder E-Mail an die vorstehend unter „Teilnahme an der Hauptversammlung, Anmeldeerfordernis“ genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt werden. Aktionäre können hierfür auch das passwortgeschützte InvestorPortal nutzen, und zwar noch am Tag der Hauptversammlung bis zum durch die Versammlungsleitung festgelegten Zeitpunkt. Bis zu diesem Zeitpunkt können über das passwortgeschützte InvestorPortal abgegebene Briefwahlstimmen unter Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortal auch geändert oder widerrufen werden.

Die Abgabe von Stimmen durch Briefwahl ist auf die Abstimmung über Beschlussvorschläge (einschließlich etwaiger Anpassungen) von Vorstand und/oder Aufsichtsrat sowie auf mit einer Ergänzung der Tagesordnung gemäß Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG, als Gegenantrag nach § 126 Abs. 1 AktG oder als Wahlvorschlag nach § 127 AktG bekannt gemachte Beschlussvorschläge von Aktionären beschränkt.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Stimmabgabe per Briefwahl zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen können sich der Briefwahl bedienen. Briefwahlstimmen können an die unter „Teilnahme an der Hauptversammlung, Anmeldeerfordernis“ genannten Adressen übermittelt werden. Eine elektronische Briefwahl über das InvestorPortal ist nicht vorgesehen.

Ausübung der Aktionärsrechte durch Bevollmächtigte

a) Möglichkeit der Bevollmächtigung

Den Aktionären steht auch offen, ihre Aktionärsrechte, insbesondere ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung, unter entsprechender Vollmachtserteilung durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder sonstige Dritte ihrer Wahl, ausüben zu lassen. Auch hierzu ist die rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs (siehe vorstehend „Teilnahme an der Hauptversammlung, Anmeldeerfordernis“) erforderlich. Den Bevollmächtigten steht ebenfalls die Möglichkeit der Briefwahl über die unter „Teilnahme an der Hauptversammlung, Anmeldeerfordernis“ genannten Adressen offen. Eine elektronische Briefwahl über das InvestorPortal ist nicht vorgesehen.

Für den Fall, dass ein Aktionär mehr als eine Person bevollmächtigt, kann die Gesellschaft unter den Voraussetzungen von § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007) eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, für jedes Wertpapierdepot jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater im Sinne von § 134a AktG sowie gemäß § 135 Abs. 8 AktG den Intermediären gleichgestellte Personen dürfen das Stimmrecht für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Einzelheiten zu dieser Ermächtigung finden sich in § 135 AktG.

b) Form der Bevollmächtigung

Sofern nicht ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG oder eine sonstigen Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird und die Erteilung der Vollmacht auch sonst nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt, bedürfen die Erteilung einer Vollmacht, deren Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB).

Die Erteilung und der Widerruf einer Vollmacht können in den vorgenannten Fällen elektronisch über das InvestorPortal bis zu dem am Tag der Hauptversammlung vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt erfolgen. Vollmachten und deren Widerruf können auch bis spätestens 12. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ) in Textform (§ 126b BGB) per Brief oder E-Mail an die im Abschnitt „Teilnahme an der Hauptversammlung, Anmeldeerfordernis“ genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse übersandt werden. Formulare, die für die Erteilung von Vollmachten verwendet werden können, werden den Aktionären, die sich form- und fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden, mit der Eintrittskarte zugesandt und stehen in dem passwortgeschützten InvestorPortal unter <https://ir.aumovio.com/hv> zur Verfügung. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann gegenüber der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) per Brief oder E-Mail an die im Abschnitt „Teilnahme an der Hauptversammlung, Anmeldeerfordernis“ genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse erbracht werden.

Vollmachten können aber auch in sonstiger formgerechter Weise erteilt und nachgewiesen werden, insbesondere am Tag der Hauptversammlung an der Zugangskontrolle am Ort der Hauptversammlung.

Die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG und anderer der gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder die Erteilung einer Vollmacht, die in sonstiger Weise dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt, kann auch in einer sonstigen nach § 135 AktG zulässigen Art und Weise erfolgen; wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Intermediäre, Stimmrechtsberater, Vereinigungen und Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Ein Verstoß gegen dieses und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht. Bitte stimmen Sie sich, wenn Sie einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 AktG oder eine andere der gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen bevollmächtigen oder eine sonst dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterfallende Vollmacht erteilen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab. Auf das Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

Gemäß § 67a Abs. 4 AktG ist Intermediär eine Person, die Dienstleistungen der Verwahrung oder der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten für Aktionäre oder andere Personen erbringt, wenn die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften stehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Der Begriff Intermediär umfasst demnach insbesondere Kreditinstitute im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) 575/2013 – Capital Requirements Regulation (CRR).

c) Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, Besonderheiten bei dessen Bevollmächtigung

Sofern die unter „Teilnahme an der Hauptversammlung, Anmeldeerfordernis“ genannten Voraussetzungen erfüllt sind, bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die einem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht und Weisung erteilen wollen, können sich hierzu eines im passwortgeschützten InvestorPortal unter <https://ir.aumovio.com/hv> zur Verfügung gestellten Formulars bedienen. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können bis spätestens 12. Mai 2026, 24.00 Uhr (Zugang entscheidend) per Brief oder E-Mail an die im Abschnitt „Teilnahme an der Hauptversammlung, Anmeldeerfordernis“ genannten Adressen übermittelt werden. Vollmachten und Weisungen können auch mittels Intermediären über SWIFT übermittelt werden, siehe unten „Anmeldung und Übermittlung von Vollmachten und Weisungen durch Intermediäre über SWIFT“. Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann auch unter Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortal unter <https://ir.aumovio.com/hv> gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen. Auf diesem Weg können am Tag der Hauptversammlung, und zwar bis zum durch die Versammlungsleitung festgelegten Zeitpunkt, Vollmachten und Weisungen abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisung aus. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich bei der Abstimmung über Beschlussvorschläge (einschließlich etwaiger Anpassungen) von Vorstand und/oder Aufsichtsrat sowie auf mit einer Ergänzung der Tagesordnung gemäß Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG, als Gegenantrag nach § 126 Abs. 1 AktG oder als Wahlvorschlag nach § 127 AktG bekannt gemachte Beschlussvorschläge von Aktionären aus. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft werden keine Fragen oder Anträge in der Hauptversammlung stellen und auch das Widerspruchsrecht nicht ausüben.

Soweit neben Vollmacht und Weisungen an einen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch Briefwahlstimmen (siehe vorstehend „Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl“) vorliegen, werden stets die Briefwahlstimmen als vorrangig betrachtet; die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft werden insoweit von einer ihnen erteilten Vollmacht keinen Gebrauch machen und die betreffenden Aktien nicht vertreten.

Anmeldung und Übermittlung von Vollmachten und Weisungen durch Intermediäre über SWIFT

Die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft gemäß § 67c AktG können auch über Intermediäre an die vorstehend genannten Adressen oder im ISO 20022 Format über SWIFT unter

SWIFT BIC: ADEUEMMXXX

an die Gesellschaft übermittelt werden. Für die Nutzung von SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich. Die Aktionärsnummer (Company Register Shareholder Identification) muss Teil einer gültigen Instruktion sein. Aktionäre, die diese Möglichkeit nutzen möchten, werden gebeten, sich hierzu an ihren jeweiligen Letztintermediär, z. B. ihre Depotbank, zu wenden.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung durch Intermediäre über SWIFT ist bis zum letzten Anmeldetag, 6. Mai 2026, 24.00 Uhr (MESZ) (SWIFT Enrolment Market Deadline) möglich. Änderungen von Eintrittskartenbestellungen, Vollmachten- und Weisungserteilungen über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis zum 12. Mai 2026, 12.00 Uhr (MESZ), (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Eröffnung durch den Versammlungsleiter und die Rede des Vorstandsvorsitzenden werden am 13. Mai 2026 ab etwa 10.00 Uhr (MESZ) für alle im InvestorPortal eingeloggten Aktionäre live im InvestorPortal sowie live auf der Internetseite der Gesellschaft für jedermann zugänglich unter <https://ir.aumovio.com/hv> in Bild und Ton übertragen, soweit der Versammlungsleiter eine Übertragung zulässt; dies ist beabsichtigt. Sowohl die Live-Übertragung der Hauptversammlung im InvestorPortal als auch die beabsichtigte Übertragung auf der Internetseite der Gesellschaft ermöglichen keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG.

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft werden auch nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung unter <https://ir.aumovio.com/hv> zur Verfügung stehen.

Anträge, Wahlvorschläge und Auskunftsverlangen von Aktionären

(Angaben gemäß § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre gemäß Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG)

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen (Letzteres entspricht 200.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis spätestens zum Ablauf, also 24.00 Uhr (MESZ), des 12. April 2026 zugehen. Später zugehende Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Wir bitten, Ergänzungsverlangen an folgende Adresse zu richten:

AUMOVIO SE
Vorstand
Guerickestr. 7
60488 Frankfurt am Main

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht und europaweit verbreitet.

Etwaige nach der Einberufung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehende Tagesordnungsergänzungsverlangen werden außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetseite <https://ir.aumovio.com/hv> zugänglich gemacht, soweit sie zu berücksichtigen sind. Im Übrigen wird auf weitergehende Erläuterungen zum Aktionärsrecht nach Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG, die im Internet unter <https://ir.aumovio.com/hv> einzusehen sind, verwiesen.

Gegenanträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG

Gegenanträge von Aktionären im Sinne von § 126 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG, die der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis spätestens zum Ablauf, das heißt 24.00 Uhr (MESZ), des 28. April 2026 zugegangen sind und die die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung erfüllen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung (die allerdings jedenfalls bei Wahlvorschlägen im Sinne von § 127 AktG nicht erforderlich ist) und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung der Gesellschaft unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft <https://ir.aumovio.com/hv> zugänglich gemacht (§ 126 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Gemäß § 126 Abs. 2 AktG gibt es Gründe, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag und/oder eine Begründung nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Diese Gründe sind auf der Internetseite der Gesellschaft, wie auch weitergehende Erläuterungen zum Antragsrecht nach § 126 Abs. 1 AktG, unter <https://ir.aumovio.com/hv> beschrieben.

Gemäß § 127 Satz 1 in Verbindung mit § 126 Abs. 2 AktG und § 127 Satz 3 in Verbindung mit §§ 124 Abs. 3 Satz 4 und 125 Abs. 1 Satz 5 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Diese Gründe sind, wie auch weitergehende Erläuterungen zum Wahlvorschlagsrecht nach § 127 AktG, auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.aumovio.com/hv> beschrieben.

Für die Übermittlung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen ist folgende Adresse maßgeblich:

AUMOVIO SE
Abteilung Hauptversammlung
Guerickestr. 7
60488 Frankfurt am Main

oder per E-Mail unter: hv@aumovio.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort gestellt werden.

Im Übrigen wird auf die weitergehenden Erläuterungen zu den Aktionärsrechten gemäß § 126 Abs. 1 AktG und § 127 AktG, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.aumovio.com/hv> einzusehen sind, verwiesen.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der AUMOVIO SE kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, ist gemäß § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG diese Auskunft jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er gemäß § 131 Abs. 5 Satz 1 AktG verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Versammlung aufgenommen werden.

Das Auskunftsrecht nach § 131 AktG ist nur solchen Aktionären eröffnet, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben (siehe oben „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“, dort „Teilnahme an der Hauptversammlung, Anmeldeerfordernis“). Im Übrigen wird auf weitergehende Erläuterungen zum Auskunftsrecht, die im Internet unter der Adresse <https://ir.aumovio.com/hv> einzusehen sind, verwiesen.

Veröffentlichungen auf der Internetseite

Als bald nach der Einberufung der Hauptversammlung werden die Informationen nach § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <https://ir.aumovio.com/hv> zugänglich sein.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 250.127.477,50 und ist in 100.050.991 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 100.050.991 (Angabe nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG). Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Zeitangaben in dieser Einberufung

Sämtliche Zeitangaben in dieser Einberufung beziehen sich, sofern nicht abweichend gekennzeichnet, auf die mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ). Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis $UTC = MESZ$ minus zwei Stunden.

Hinweise zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme an der Hauptversammlung, Ihrer Anmeldung hierzu oder der Ausübung weiterer versamlungsbezogener Rechte erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die AUMOVIO SE verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie im Internet auf der Webseite zur Hauptversammlung: <https://ir.aumovio.com/hv>.

Frankfurt am Main, im März 2026

AUMOVIO SE

Der Vorstand